

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 189/2017
vom 22. September 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1077]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2017/1214 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2017/1215 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss (EU) 2017/1216 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Beschluss (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Beschluss (EU) 2017/1219 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1214 wird der Beschluss 2011/382/EU der Kommission ⁽⁷⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (8) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1215 wird der Beschluss 2012/720/EU der Kommission ⁽⁸⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (9) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1216 wird der Beschluss 2011/263/EU der Kommission ⁽⁹⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (10) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1217 wird der Beschluss 2011/383/EU der Kommission ⁽¹⁰⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (11) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1218 wird der Beschluss 2011/264/EU der Kommission ⁽¹¹⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

⁽¹⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 16.

⁽³⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 31.

⁽⁴⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 45.

⁽⁵⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 63.

⁽⁶⁾ ABL L 180 vom 12.7.2017, S. 79.

⁽⁷⁾ ABL L 169 vom 29.6.2011, S. 40.

⁽⁸⁾ ABL L 326 vom 24.11.2012, S. 25.

⁽⁹⁾ ABL L 111 vom 30.4.2011, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABL L 169 vom 29.6.2011, S. 52.

⁽¹¹⁾ ABL L 111 vom 30.4.2011, S. 34.

(12) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1219 wird der Beschluss 2012/721/EU der Kommission⁽¹²⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(13) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 2e (Beschluss 2011/264/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1218:** Beschluss (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 63)“

2. Der Text von Nummer 2h (Beschluss 2011/263/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1216:** Beschluss (EU) 2017/1216 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 31)“

3. Der Text von Nummer 2r (Beschluss 2011/382/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1214:** Beschluss (EU) 2017/1214 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 1)“

4. Der Text von Nummer 2h (Beschluss 2011/383/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1217:** Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 45)“

5. Der Text von Nummer 2zg (Beschluss 2012/720/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1215:** Beschluss (EU) 2017/1215 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 16)“

6. Der Text von Nummer 2zh (Beschluss 2012/721/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32017 D 1219:** Beschluss (EU) 2017/1219 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 79)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Beschlüsse (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1217, (EU) 2017/1218 und (EU) 2017/1219 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹²⁾ ABl. L 326 vom 24.11.2012, S. 38.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI
